



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 9 – 36. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2026

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 2022 vom 13. August 2026 (04-2.3-5641/2025-001/001)	68
IT-Organisation im Geschäftsbereich der Justiz Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 2023 vom 13. August 2026 (04-2.4-1500/2026-008/003)	68
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014 vom 28. August 2026 (04-2.3Not-3190/2025-003/002)	69
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 3. September 2026	70
Personalnachrichten	70
Ausschreibungen	71

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 2022

Vom 13. August 2026
(04-2.3-5641/2025-001/001)

I.

Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) – Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Dezember 2022 (JMBL 2023 S. 22), die durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2026 (JMBL S. 51) geändert worden sind – werden wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart:

In Abschnitt A wird Nummer 7 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung zuzuleitende“ gestrichen.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) 'Eine Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen. ²Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch eine Abschrift der Kostenrechnung zu übermitteln.“
3. Absatz 5 wird gestrichen.
4. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Potsdam, den 13. August 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

IT-Organisation im Geschäftsbereich der Justiz

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 2023

Vom 13. August 2026
(04-2.4-1500/2026-008/003)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Oktober 2023 (JMBL S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Gleiches gilt für die Justizakademie des Landes Brandenburg, soweit diese nicht unmittelbar durch den ZIT-BB unterstützt wird. Die Regelungen dieser Allgemeinen Verfügung gelten für die Justizakademie entsprechend.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der ZenIT kann seine auf Grundlage dieser Allgemeinen Verfügung für die Justiz des Landes Brandenburg bestimmten Dienstleistungen auch für nicht im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums befindliche Gerichte des Landes Brandenburg in dem in einer Verwaltungsvereinbarung zu regelnden Umfang erbringen, sofern und solange hierdurch die Aufgabenerfüllung für die brandenburgische Justiz im Übrigen nicht beeinträchtigt wird. Die zur Erfüllung der mit diesen Gerichten vereinbarten Aufgaben jeweils erforderlichen Mittel sind dem Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Einzelheiten der Vertragsbeziehungen werden zwischen dem ZenIT und den Gerichten im Rahmen von Service- und Kooperationsvereinbarungen geregelt.“

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die für den Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts genannten Zeitpunkte gelten auch für die Justizakademie des Landes Brandenburg.“

3. § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Fachverfahren des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, der Sozialgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Arbeitsgerichte (Fachgerichtsbarkeiten) und des Landesverfassungsgerichts: der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg.“

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe k werden die Wörter „(als Gast und Beobachterin oder Beobachter) und“ durch die Wörter „(als Gast und Beobachterin oder Beobachter),“ ersetzt.
- b) In Buchstabe l werden die Wörter „(als Gast und Beobachterin oder Beobachter)“ durch die Wörter „(als Gast und Beobachterin oder Beobachter) und“ ersetzt.
- c) Nach Buchstabe l wird der folgende Buchstabe m eingefügt:

„m. die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des ZenIT (als Gast ohne Stimmrecht).“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird die Angabe „ZenIT“ durch die Angabe „ZenIT,“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e werden die Wörter „(als Berichterstatterin oder Berichterstatter ohne Stimmrecht).“ durch die Wörter „(als Berichterstatterin oder Berichterstatter ohne Stimmrecht) sowie“ ersetzt.
- c) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f. die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des ZenIT (als Gast ohne Stimmrecht).“

6. Der Anlage zu § 2 wird folgende Zeile angefügt:

Landesverfassungsgericht	zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung und dem Landesverfassungsgericht	
--------------------------	---	--

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 13. August 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014

Vom 28. August 2026
(04-2.3Not-3190/2025-003/002)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 6. Mai 2014 (JMBI. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2024 (JMBI. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bewerbungen um Einstellung in den Anwärterdienst sind schriftlich oder per E-Mail (Unterlagen im PDF-Format) an das Ministerium der Justiz zu richten. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis l vorgesehenen Angaben enthalten; die Dokumente zu Buchstabe k und l sind in Form einer Scan-Datei des Papier-Originals einzusenden, sofern die Bewerbung per E-Mail eingereicht wird. Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen.“

2. Abschnitt II Nummer 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Absatz 2 Nummer 3 werden die Angabe „§ 48b“ durch die Angabe „§ 48d“ und die Angabe „§ 48c“ durch die Angabe „§ 48e“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 48b und 48c“ durch die Angabe „§§ 48d und 48e“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 48c“ durch die Angabe „§ 48e“ ersetzt.

c) Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur ständigen Vertretung soll dem Notar nur ein Notar, ein Notar außer Dienst oder ein geeigneter Notarassessor bestellt werden. Die Bestellung einer anderen Person zur ständigen Vertretung setzt eine Bescheinigung der Notarkammer voraus, dass keine dieser Personen zur Verfügung steht. Zur Notarvertretung kann insbesondere auch ein im Ruhestand befindlicher Richter, Staatsanwalt oder anderer Beamter mit Befähigung zum Richteramt bestellt werden. Zur Vertretung darf nicht bestellt werden, wer als Mitarbeiter bei einem Notar tätig ist.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 28. August 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Digitalisierung
Vom 3. September 2026

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Dr. Nils Sternberg**, Richter am Amtsgericht Potsdam, Dienstaussweis-Nr. **215972**, ausgestellt am 1. August 2025, gültig bis 4. Juli 2035.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Landgericht**: Richterin Valerie Klos in Potsdam;
zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Fabienne Mochow in Königs Wusterhausen; zum **Richter**: Assessor Jonas Swarzenski;
zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Sarah Klebeg in Frankfurt (Oder); zur **Justizobersekretärin (auf Probe)**: Nadine Malig in Königs Wusterhausen, Nicole Kretschmann in Potsdam;
zur **Ersten Justizhauptwachtmeisterin/zum Ersten Justizhauptwachtmeister – A 6 –**: Justizhauptwachtmeisterinnen Melanie Weber-Steinhöfel und Ulrike Tanner in Potsdam, Justizhauptwachtmeister Thomas Waldmeyer in Nauen

Ausgeschieden:

Richterin Dr. Sophia Schamberg auf eigenen Antrag, Richter Sebastian Kollberg auf eigenen Antrag

Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht Cornelia Michalski aus Brandenburg an der Havel, Richterin am Amtsgericht Ramona Passerini aus Nauen, Richter am Amtsgericht Tobias Glaß aus Frankfurt (Oder), Erster Justizhauptwachtmeister – A 6 – Helmut Körtge aus Zehdenick, Erster Justizhauptwachtmeister – A 6 – Lutz Schütz aus Potsdam

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Klaudia Szarek in Frankfurt (Oder), Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Kim Laura Gelewsky in Neuruppin, Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Stefanie Katharina Buchwald in Potsdam; zum **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Heiko Schlewitz in Potsdam; zum **Justizoberamtsrat – A 14 –**: Justizoberamtsrat Rolf Offermann in Frankfurt (Oder)

Versetzt:

Justizamtsinspektorin Jana Wendland an das Amtsgericht Osnabrück

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Anke Rettke aus Frankfurt (Oder)

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vizepräsidenten des Sozialgerichts**: Richter am Landessozialgericht Volker Brinkhoff in Neuruppin

Notarinnen und Notare

Bestellt:

zum **Notar**: Notarassessor Dr. Sebastian Tenberge in Bad Belzig (Nachfolge ehemaliger Notar Zastrow)

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notar Dr. Sebastian Tenberge in Bad Belzig für die Notarstelle des ehemaligen Notars Dieter Zastrow

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. Februar 2026 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO) bei dem Amtsgericht Schwedt/Oder wird zurückgenommen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Schwedt/Oder

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Frauen sind besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zur Besetzung der Stelle ist die Gewährung eines Sonderzuschlages gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 1 BbgBesG in Höhe von 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO für die Dauer von 15 Jahren vorgesehen, sofern dies für die Bewerberin oder den Bewerber mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des

Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

IV.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. August 2026 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da Frauen in diesem Bereich unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2026 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des

Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf die Ausschreibung dieser Stelle sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung dieser Stelle erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **30. September 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

V.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Juli 2026 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

[...]

– bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

[...]

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

[...]

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

[...]

Bewerbungen sind bis zum 15. August 2026 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des

Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf die Ausschreibung dieser Stelle sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung dieser Stelle erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **30. September 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

VI.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Juli 2024 veröffentlichte Ausschreibung von einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) bei dem Amtsgericht Perleberg wird zurückgenommen.

VII.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Amtsgericht Zossen

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Oranienburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Perleberg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Senftenberg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da im Bereich der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichtlichen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie insoweit besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Zossen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der R 1-Stellen bei den Amtsgerichten Oranienburg und Potsdam richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung

des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.